Satzung des Umwelt- und Landschafts-pflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HVWG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis am .17.Juli 2014 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Umwelt- und Landschaftspflegeverband Alsfeld im Vogelsbergkreis".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Alsfeld, Vogelsbergkreis.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. 02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluss des Verbandsvorstandes nach Anhörung der Verbandsversammlung zulässig.

(3) Über die Aufhebung der Mitgliedschaft aufgrund Wegfalls der Last bzw. des Vorteils aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.

(4) Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

a) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

b) die laufende Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und der im Zuge dieser Wege liegenden Brücken und Durchlässe,

c) die Unterhaltung und der Ausbau von Wegeseitengräben,

d) das Unterhalten und die Pflege von Hecken und Feldholzinseln,

e) die Durchführung von Maßnahmen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kompostierungsanlagen.

§ 5

Unternehmen; Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband entsprechende Geräte und Fahrzeuge zu beschaffen und zu unterhalten sowie die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Bauträger für die in § 4 bestimmten Verbandsaufgaben ist in jedem Fall das jeweilige Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet das Unternehmen durchgeführt wird.

(2) Das Eigentum an den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, der Brücken, Durchlässe, Wegeseitengräben, Hecken, Abwasseranlagen, Feldholzinseln und Kompostierungsanlagen und die Verantwortlichkeit für den Zustand dieser Grundstücke und Anlagen verbleibt unbeschadet der Verbandsaufgaben bei den Verbandsmitgliedern oder bei den für den Bau und Betrieb dieser Anlagen zuständigen Verbänden.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens zur Verfügung zu stellen. Der Verband darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.

(4) Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsversammlung
b) der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Handelt es sich bei einem Verbandsmitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind auf die Wahl des Vertreters/der Vertreterin die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte durch Vertreter/innen in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben:

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen,

2. die Wahl von Ausschüssen,

3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

4. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

5. der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. die Entlastung des Vorstandes,

7. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin,

8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,

9. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.
Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Über Angelegenheiten, die nicht in der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind und der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer/innen an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn die Teilnehmer/innen an der Sitzung sowie das Datum der Einberufung mit Angabe des Inhalts der Einberufung in der Niederschrift aufgeführt sind.

§ 12

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter mitzubestimmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Beteiligten (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beteiligten vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmenzahlen gefasst werden können, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und drei Beisitzern/innen. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter/in. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein/e Stellvertreter/in gewählt.

(3) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen
3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
5. Veranlagung zu den Beiträgen
6. Personalangelegenheiten
7. Vorbereitung und Ergänzung der Satzung

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsteher/in und ihrem/ihrer eigenen Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Stellvertreter/innen ein.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem oder elektronischem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/der Verbandsvorstehers/in:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,

2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes,

3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,

4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandseinrichtungen,

5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,

6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,

7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom

Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem/ihrem Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet sind.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der/die Verbandsrechner/in und der/die Geschäftsführer/in sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher(in), der/die Verbandsrechner/in sowie der/die Geschäftsführer/in erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen sächlichen und zeitlichen Aufwands ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

(5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige und sonstige Beauftragte sind ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 21

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes wird nach den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geführt. Es gelten die §§ 92 bis 114 HGO, soweit das Wasserverbandsgesetz, das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sowie diese Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

(2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der/die Verbandsvorsteher/in teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung von Ausgaben des Verbandes voraussichtlichen anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen. Er gliedert sich in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

(5) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 22

Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Beiträge für die Inanspruchnahme der verbandseigenen Geräte und des Verbandspersonals gedeckt.

(2) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

(3) Die Verbandsumlage kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen verrechnet werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zum Ankauf von verbandseigenen Geräten gegeben haben, haben bis zur vollständigen Abschreibung der Geräte eine Umlage nach Ziffer 2 zu entrichten und haften in diesem Rahmen.

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast (Umlage) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast (Umlage) nach § 23 Abs.2 verteilt sich auf die Mitglieds-gemeinden für die Durchführung von Verbandsaufgaben im Verhältnis des Grundbetrages der Grundsteuer A der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aus dem dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Finanzausgleichsjahr.

(4) Unbeschadet der Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, die verbandseigenen Geräte in Anspruch zu nehmen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

(1) Der/die Verbandsvorsteher/in veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 24.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmung des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

§ 26

Dienstkräfte

(1) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.

(2) Die Kassengeschäfte werden von einem/einer Kassenverwalter/in, der/die vom Vorstand bestellt wird, wahrgenommen.

(3) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter/innen auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 27

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 28

Änderung der Satzung

Durch den Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 29

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 30

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

§ 31

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Investitionsdarlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,

3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

(2) Die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 am 19.03.1996 erlassene Verbandssatzung tritt außer Kraft.

Alsfeld, den 17.Juli 2014

Der Verbandsvorsteher

Ulrich Künz, Bürgermeister